

Arbeitsstand: 12. Juli 2018

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Werneuchen Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost"

1. Auswertung

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5/2018, Seite 15/16 der Stadt Werneuchen, erschienen am 20. April 2018, wurde die Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 informiert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (Stand März 2018) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Bauverwaltung mit der Begründung in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich 31.05.2018 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Es wurde seitens der Öffentlichkeit innerhalb der Beteiligungsfrist keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Äußerungen abgegeben.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 wurden 40 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis zum 01.06.2018 gebeten. Sie wurden ebenfalls gebeten, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Es gingen insgesamt 26 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 19 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Mögliche Beeinträchtigung der Luftverteidigungsradaranlage der Bundeswehr
- Beeinträchtigung der Wetterradaranlage Prötzel der DWD
- Löschwasserversorgung
- Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen
- Abstände zu Wohnnutzungen
- Abstandsflächenrecht
- Umfang der Verkehrsflächen
- Flurneuordnungsverfahren
- Lärmgutachten

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen bei der Aufbereitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 2:

- Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Abstandsflächen,
- Reduzierung der Festsetzung von Verkehrsflächen (nur Haupterschließungsflächen),
- das Lärmgutachten wird aktualisiert.

Für eine ausführliche Darstellung wird auf die nachfolgende tabellarische Darstellung verwiesen.

In den Begründungstext werden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Als nächster Verfahrensschritt kann die Aufbereitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans erfolgen.

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1. Amt Barnim-Oderbruch	Schreiben vom 12.04.2018 Keine Einwände	. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2. Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt	Schreiben vom	
3. Amt Falkenberg-Höhe	<p>Schreiben vom 20.06.2018</p> <p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg</p> <p>Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg hat am 17.05.2018 beschlossen, die beabsichtigte Planung zur Kenntnis zu nehmen und begrüßt, dass die Stadt Werneuchen ihre Planungshoheit wahrnimmt. Weiter hat die Gemeindevertretung eine Stellungnahme formuliert, welche Bestandteile des Beschlusses ist und diesem Schriftsatz als Anlage beigefügt wird.</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 17.05.2018 zum Beschluss Nr. 25/2018 - TÖB Beteiligung/Beteiligung der Nachbargemeinden zum Bauungsplan Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" der Stadt Werneuchen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt bereits mehr als genug Windkraftanlagen in der Region. Bezüglich der Rechnung "Versorgung von x-Haushalten" sind wir, wie ganz Brandenburg, Stromexporteure. 2. Die Belastungen der Anwohner durch Schall und Infraschall ist dadurch besonders hoch. Besonders der Infraschall belastet durch lange Wellen die ganze Region. Es entstehen zudem Interferenzen. Der Nachweis, dass diese keine Auswirkung auf die Gesundheit haben, wurde bisher nicht erbracht. 3. Wir weisen die Stadt Werneuchen darauf hin, dass bei uns in Beiersdorf-Freudenberg bei späterem Zubau rechtswidrig die Planungshoheit der Gemeinde durch das Landesumweltamt gebrochen wurde, in dem gegen den B.-Plan der Gemeinde trotz Veränderungssperre ein anderes Vorhaben genehmigt wurde. 4. Die Region wird überproportional mit diesen Industrieanlagen belastet, aber ein sonst üblicher Ausgleich, z.B. finanzieller Art wie Gewerbesteuer, findet nicht statt. <p>Gemeinde Höhenland</p> <p>Die Gemeinde Höhenland hat am 06.06.2018 beschlossen, die beabsichtigte Planung zur Kenntnis zu nehmen und begrüßt, dass die Stadt Werneuchen ihre Planungshoheit wahrnimmt. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird nicht gefolgt. Die Äußerung ist allgemeiner Natur und bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte des B-Plans. Der B-Plan liefert einen Beitrag für die Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg. 2. Wird nicht gefolgt. Zur Thematik Schallschutz liegt ein Gutachten vor. Das Thema Infraschall wird im Begründungstext behandelt (Textabschnitt V 2). Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind bei Windenergieanlagen zwar messtechnisch nachweisbar, jedoch für den Menschen weder hörbar noch, nach überwiegender Meinung der Experten, schädlich. 3. Wird nicht gefolgt, die Äußerung bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte des Bauungsplans. 4. Wird nicht gefolgt, die Äußerung bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte des Bauungsplans. <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
4. Stadtplanungsamt Bernau	<p>Schreiben vom 01.06.2018</p> <p>Seitens der betroffenen Ämter der Stadtverwaltung Bernau bei Berlin wurden keine Hinweise und Anregungen gegeben, die zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
5. Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	<p>Schreiben vom 28.05.2018</p> <p>Siehe Nr. 27</p>	
6. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmalpflege	<p>Schreiben vom</p>	
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege	<p>Schreiben vom 16.04.2018</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1) . (2) registriert.</p> <p>Begründete Anhaltspunkte für die Ausweisung konkreter Bodendenkmal-Vermutungsflächen sind derzeit ebenso nicht vorhanden.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Begründungstext wird diesbezüglich fortgeschrieben.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost" - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Durch einen entsprechenden Hinweis in der Satzung des Bebauungsplanes bitten wir darum, den Veranlasser und die bauausführenden Firmen über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Hinweis: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
8. Brandenburgische Boden Gesellschaft		
9.. Bundesnetzagentur	<p>Schreiben vom 24.04.2018</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt.</p> <p>Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen.</p> <p>Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>In der beigefügten Anlage wurden keine Betreiber von Richtfunkstrecken benannt. Es sind derzeit keine Betreiber von Richtfunkstrecken tätig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10. Deutsche Telekom Technik	Schreiben vom	
11. Deutscher Wetterdienst	<p>Schreiben vom 16.05.2018</p> <p>Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).</p> <p>Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.</p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.</p> <p>In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wetterdienstes).</p> <p>Das im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Willmersdorf-Ost“ geplante Sondergebiet befindet sich innerhalb des 15 km Schutzradius um das Wetterradar Prötzel in einer Entfernung von ca. 12 km.</p> <p>Dort gelten Höhenbeschränkungen für WEA von 200 m ü NN (Geländehöhe + Anlagenhöhe). Dies bedeutet, dass im geplanten Gebiet bei dort vorherrschenden Geländehöhen von ca. 80-90 m ü NN nur WEA bis zu einer Anlagenhöhe von 110-120 m errichtet werden könnten ohne die genannten Höhenbeschränkungen zu verletzen, d.h. ohne in die Radarstrahlen des Radars Prötzel hineinzuragen und Störungen desselben zu verursachen, was sich u.a. auf die Verfahren des DWD auswirken würde. Eine Ausweisung des geplanten Sondergebietes und Bebauung desselben durch WEA würde zudem den bereits bestehenden, angrenzenden Windpark erweitern und die bereits vorhandene Vorbelastung noch erhöhen.</p> <p>Aufgrund der Lage des geplanten Bebauungsgebietes im An- und Abflugbereich der Berliner Flughäfen (Luft Raum C) hätte die Störung des Radars Prötzel bei Nichteinhaltung der Höhenbeschränkungen ebenfalls deutliche Auswirkungen auf die Sicherung der Luftfahrt. Nach nationaler und europäischer Rechtslage ist der Deutsche Wetterdienst der benannte, zertifizierte Flugwetterdienst in Deutschland.</p> <p>Für die notwendigen Flugwetterbetriebsdienste ist der DWD für die Durchführung und Qualität verantwortlich. Er führt diese nach Vorgaben der SES-Durchführungsverordnungen und unter Berücksichtigung internationalen Standards durch. Aufbauend auf seine Messungen und Beobachtungen bringt der DWD die Flugwetterbetriebsdienste Wetterüberwachung, Wettervorhersage und Warnungen.</p> <p>Umfang und Qualität der Flugwetterbetriebsdienste werden dabei nach den SES-Leistungszielen (Sicherheit, Kosteneffizienz, Kapazität und Umwelt) erbracht.</p> <p>Folgende Produktgruppen von Radarprodukten, abgeleiteten Fachverfahren, Vorhersagen und Warnungen werden für Flugwetterbetriebsdienste mit Hilfe von Wetterradarmessungen erstellt, korrigiert und amendiert:</p> <p>Wetterradarprodukte und radarbasierte Fachverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Radarreflektivitäts-Komposit-Produkte: WX, RX, EuRadCom, EuCom - Radarreflektivitäts-Volumen-Messungen: LMAX, PL, Echotops - Radialwindprodukte - NowCastMix Aviation - NowCastMix Aviation Winterwetter - SatRadBlitz (Europa, Deutschland) <p>Wetterüberwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> - METAR, Auto METAR - JavaMAP Airport (Flugplatz-Gewitter-Überwachung) <p>Wettervorhersage</p> <ul style="list-style-type: none"> - TAF - TREND (Landewettervorhersage) - GAFOR - LLSWC / GAMET - Flugplatz- und Startwettervorhersage 	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flugwetterübersichten <p>Warnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - SIGMET - AIRMET - GAFOR-Gebietewarnungen - Flugplatz-Warnungen - Electric-Storm-Warnungen <p>Steht eine WEA im Nahbereich eines Wetterraddars ($r < 15$ km) und ragt der bewegte Rotor der WEA in den Radarstrahl, werden durch Reflexionen am Rotor Störungen verursacht, die nicht messtechnisch entfernt werden können. Diese störenden Reflexionen werden dann nachfolgend in Produkten und Verfahren der Flugwetterbetriebsdienste als Konvektion (CB, TCU), Wetter (TS, SH) oder Niederschlag (RA, DZ) interpretiert und dargestellt.</p> <p>Diese Fehlinterpretation wirkt unmittelbar qualitätsmindernd auf den Flugwetterbetriebsdienst „Wetterüberwachung“ und in Folge auch auf die Flugwetterbetriebsdienste „Wettervorhersage“ und „Warnungen“. Davon werden alle SES-Leistungsziele negativ beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapazität <p>Durch Fehlmessungen und Überwarnungen wird dem Luftverkehr Bewegungsspielraum entzogen und dadurch die mögliche Kapazität reduziert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosteneffizienz <p>Durch vermindert Kapazität aufgrund von Fehlmessungen und Überwarnungen entstehen zusätzliche Kosten durch unnötige Umwege, Wartezeiten in der Luft, etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt <p>Unnötige Flugbewegungen aufgrund von Fehlmessungen und Überwarnungen belasten durch erhöhten Treibstoffverbrauch und Lärm die Umwelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheit <p>Die Flugsicherheit ist indirekt betroffen, wenn durch Kapazitätsminderungen verursachte Engpässe die Sicherheits-Puffer reduziert werden.</p> <p>Steht eine WEA im Nahbereich eines Wetterraddars ($r < 15$ km) und ragt in den Radarstrahl, gehen durch die Abschattung in dem dahinter liegenden Bereich Messinformationen verloren. Dadurch werden dann nachfolgend in Produkten und Verfahren der Flugwetterbetriebsdienste Wetterereignisse nicht oder signifikant abgeschwächt erfasst. Davon betroffen sind Konvektion (CB, TCU), Wetter (TS, SH) und Niederschlag (RA, DZ). Diese Fehlinterpretation wirkt unmittelbar qualitätsmindernd auf den Flugwetterbetriebsdienst „Wetterüberwachung“ und in der Folge auf die Flugwetterbetriebsdienste „Wettervorhersage“ und „Warnungen“. Davon werden folgende SES-Leistungsziele negativ beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheit <p>Die Flugsicherheit ist direkt betroffen, wenn den Flugbetrieb gefährdende Wetterereignisse nicht erfasst oder unterschätzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapazität, Kosteneffizienz und Umwelt <p>Maßnahmen aufgrund von verpassten signifikanten Wetterereignissen, die zur</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Aufrechterhaltung der Sicherheit durchgeführt werden müssen, wirken sich mittelbar auf Kapazität, Kosteneffizienz und Umwelt aus.</p> <p>Besonders betroffen von diesen Effekten sind die Flughäfen und die zugehörigen An- und Abflugbereiche, bei denen vor allem die Kapazität eine vorrangige Rolle spielt.</p> <p>Betrachtet werden grundsätzlich drei von WEA-Störungen und -Abschattungen besonders betroffene Räume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrollzone (Luftraum D): <p>In der Kontrollzone D wird der Start- und Landebetrieb eines Flughafens durchgeführt. In den An – und Abflugbereichen dürfen die vorgeschriebenen Flugrouten praktisch nicht verlassen werden. Fehlmessungen und Fehlwarnungen stören den Flugbetrieb erheblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftraum C: <p>Im Luftraum C wird ankommender und abfliegender Verkehr getrennt, insbesondere der Anflug und Gegenanflug an einem Flughafen finden hier auf engstem Raum statt. Daher ist die Manövrierfähigkeit von Luftfahrzeugen eingeschränkt. Fehlmessungen und Fehlwarnungen stören den Flugbetrieb auch hier in erheblichem Maße.</p> <ul style="list-style-type: none"> - AutoKON-Gebiet: <p>Das AutoKon-Gebiet ist der überwachte Raum eines automatischen und halb-automatischen Wetterbeobachtungssystems und gehört Flugwetterbetriebsdienst Wetterüberwachung. In diesem Gebiet werden Konvektion (CB, TCU) und Wetter (TS, SH) für einen Flughafen erfasst. WEA-Störungen wirken sich hier unmittelbar auf die Wetterbeobachtung aus und verursachen Fehlmessungen, die die Qualität der Wetterbeobachtung verringern.</p> <p>Im Falle des geplanten Sondergebietes würde dieses innerhalb des Luftraumes C der Berliner Flughäfen liegen.</p> <p>Die folgenden Flugwetterbetriebsdienste sind unmittelbar bei Störungen und/oder Abschattungen durch WEA betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugwetterüberwachung (Messung, Beobachtung) - (Auto)METAR (Flugplatzwettermeldung) - Flugwettervorhersage - TREND (Landewetter) - TAF (Flugplatzwetter zur Flugplanung) - GAFOR (Vorhersage für die Allgemeine Luftfahrt) - Flugwetter-Warnungen - SIGMET, AIRMET (Luftraumwarnung) - GAFOR-Gebietewarnung - Flugplatzwarnungen, ElectricStorm <p>Aus diesen Gründen bittet der DWD darum, seine Belange bei den Planungen frühzeitig zu berücksichtigen und die Höhenbeschränkungen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen bzw. möglichst auf die Ausweisung des Sondergebietes zu verzichten, da hier die Errichtung von modernen Windenergieanlagen wie oben beschrieben nicht möglich sein wird ohne die</p>	<p>Wird nicht gefolgt. Eine generelle Höhenbeschränkung der WEA auf 110-120 m wird aufgrund der Sachlage nicht für angemessen gehalten. Die Stellungnahme des DWD lässt nicht eindeutig erkennen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. In Anbetracht der bereits vorhanden WEA, unmittelbar nördlich von Plangebiet, mit mehreren Anlagen (Vestas 126) mit einer Gesamthöhe von</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	genannten Höhenbeschränkungen zu überschreiten.	ca. 200 m ist nicht zu erwarten, dass die Realisierung einer einzigen neuen WEA im Plangebiet zu einer wesentlichen Verschlechterung für die Radaranlage Prötzel führen wird. Im sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim wurde bei der Anwendung der Restriktionskriterien nach Gebieten differenziert in denen bereits WEA vorhanden sind und Korridore in denen bislang keine bzw. nur vereinzelt WEA stehen. Mit dieser Herangehensweise wird auf regional-planerischer Ebene insgesamt das Störpotential für den Wetterstandort Prötzel reduziert und zugleich die Chance der Errichtung von WEA gemäß dem aktuellen Stand der Technik erhöht. Auf dieser Grundlage soll dementsprechend bei den Festsetzungen des B-Plans Nr. 2 keine Höhenbegrenzung vorgenommen werden, sondern kann eine Einzelfallprüfung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgen. Erst im Genehmigungsverfahren ist der genaue Standort sowie die endgültige Höhe der WEA bekannt. Diese Art der Abwägung der unterschiedlichen Interessen entspricht im Übrigen dem Urteil des BVerwG vom 9. September 2016 (4 C 6.15), in einem vergleichbaren Fall bezogen auf einen Standort 11 km von einer Wetterradarstation des DWD. Hier hat das BVerwG klargestellt, dass eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage nur vorliegt, wenn die beabsichtigten Ergebnisse verhindert, verschlechtert oder deren Gewinnung spürbar erschwert würde. Die Abwägung unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung, ein Beurteilungsspielraum kommt dem DWD nicht zu.
12. Deutsche Bahn AG	Schreiben vom 13.04.2018 Gegen den B-Plan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
13. Eon		
14. EWE	<p>Schreiben vom 30.05.2018</p> <p>In dem Plangebiet betreibt die EWE Netz GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.</p> <p>Es folgen Hinweise zum Umgang mit dem Leitungsbestand in Bezug auf den Übersichtsplan mit in der Nähe befindlichen Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE Netz GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15. GASCADE Gastransport	<p>Schreiben vom 24.04.2018</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der Betreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co .KG mit ein.</p> <p>Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16. GDM Com	<p>Schreiben vom 29.05.2017</p> <p>Für die Betreiber ONTRAS Gastransport, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s genannten Anlageneigentümer/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des Verfahrens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Für die Betreiber GasLine Telekommunikationsgesellschaft mbH, GUGAS GmbH, EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH und innogy Gas Storage NWE GmbH ist die GDM Com nur für einen Teil der Anlagen des Betreibers für Auskunft zuständig, Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Wir verweisen an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte an die Adressen der Anlagenbetreiber.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
17. DEGES	Schreiben vom	
18. Eisenbahn-Bundesamt	Schreiben vom	
19. Gemeinde Ahrensfelde	Schreiben vom	
20. Gemeinsame Landesplanungsabteilung	<p>Schreiben vom 24.04.2018</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 28.02.2018.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Begründungstext wird diesbezüglich fortgeschrieben.</p>
21. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	<p>Schreiben vom 29.05.2018</p> <p>Es wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den genannten Bebauungsplan berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" ausgewiesen wird und Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Lufthindernisse darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" der Stadt Werneuchen. <p>Begründung:</p> <p>Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet zu dem Vorentwurf (Stand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>29.043.2018) des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" der Stadt Werneuchen liegt ca. 7,2 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandesplatzes (SLP) Werneuchen.</p> <p>Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich im Sinne der §§ 12, 17 Luft VG festgesetzt. Demnach liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandesplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Einrichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" ist eine maximale Anlagenhöhe bis 335 m über NHN (ca. 253 m über Geländeoberkante) zulässig. Demnach ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p> <p>Insoweit bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf (Stand 29.03.2018) des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windkraft Willmersdorf-Ost" der Stadt Werneuchen.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV; NfL I -1-950-17 vom 08.02.2017). 2. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. Pkt. 17.4 Abschnitt 3 AVV LFH die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, welche auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG entscheidet. Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH. 3. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen vorzulegen. 4. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Dass heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 5. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>(BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</p> <p>6. Sollten die Darstellungen des Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>7. Dies Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsbeschlusses.</p>	
22. Industrie- und Handelskammer		
23. Landkreis Barnim	<p>Schreiben vom 24.05.2018</p> <p>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</p> <p>Es fehlt an der nach § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB erforderlichen gesonderten Begründung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, auch wenn hier nur eine sehr geringe Landwirtschaftsfläche dauernd in Anspruch genommen wird.</p> <p>Rechtsgrundlage § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB</p> <p><u>Möglichkeit der Überwindung</u></p> <p>Nach dieser Norm muss die Notwendigkeit für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders begründet werden, dahingehend ist eine Ergänzung erforderlich.</p> <p>SG Bevölkerungsschutz</p> <p>Einwendung</p> <p>Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Aufgrund der Art der Bebauung ist eine rechnerische Wasserentnahme von 96 m³/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen.</p> <p>Zwar wurden in der Begründung Löschsysteeme für die einzelnen Windkraftanlagen genannt. Diese sind meist auf die eigentliche Gondel begrenzt. Für die weiteren Anlagen (Rotorblätter, Turm, etc.) sowie die Nebenanlagen (Trafostationen, etc.), die gem. schriftlicher Festsetzung zulässig sind, ist ein solches Löschsysteeme nicht vorgeschrieben. Zudem ist nicht nur eine Brandbekämpfung zu betrachten, die von den baulichen ausgeht, sondern auch von außen auf diese einwirkt. Bei einem Flächenbrand muss die Feuerwehr Löschwasser über weite Strecken transportieren, um einen Schaden an den (teuren) baulichen Anlagen zu verhindern.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Stadt Werneuchen als</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Erforderlichkeit einer geringfügigen Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird im Begründungstext ausführlicher begründet.</p> <p>Wurde geprüft. Die Begründung zum B-Plan wird diesbezüglich ergänzt. Generell ist davon auszugehen, dass die typabhängigen Löschsysteeme innerhalb der WEA im Bedarfsfall dementsprechend reagieren. Ansonsten wird ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage (ohne Löschsversuche von außen) erfolgen müssen. Der Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe sieht seine Zuständigkeit nicht berührt und die Stadtwerke verfügen über keinen Leitungsbestand. Eine bilaterale Abstimmung bezüglich einer möglichen Löschwasserversorgung mit der örtlichen Feuerwehr hat telefonisch stattgefunden. Im unwahrscheinlichen Fall eines Brandes wird aller Voraussicht nach mit Löschfahrzeugen gearbeitet. Darüber hinaus liegen nutzbare Wasserquellen innerhalb des dörflichen Umfeldes der geplanten WEA. Außerdem ist der Brandschutzbeauftragte der Stadt Werneuchen eingebunden und wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Bei Bedarf können weitergehende Regelungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgegeben werden, auf der Ebene des Bebauungsplans besteht diesbezüglich, in Anbetracht der besonderen Sachlage, kein detaillierter</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Aufgabenträger für den Brandschutz für die Herstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung in dem jeweiligen Gebiet zuständig.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Löschwasserversorgung nicht erwähnt. Zukünftige Bauvorhaben im geplanten Baugebiet wären somit nicht genehmigungsfähig. Aus den vorgenannten Gründen wäre daher der Bebauungsplan abzulehnen.</p> <p>Rechtsgrundlage BbgBKG § 3 Abs. 1 DVGW-Arbeitsblatt W 405 DVGW-Arbeitsblatt W 331 <u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Durch einen Nachweis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes zur Sicherstellung der angemessenen Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 oder durch Herstellung anderer technischer oder baulicher Voraussetzungen zur Löschwasserversorgung könnte dem Bebauungsplan zugestimmt werden. Die Abstände zwischen einzelnen Hydranten ergeben sich aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.</p>	<p>Regelungsbedarf. Mittels der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird zudem sichergestellt, dass im Plangebiet keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Daher besteht diesbezüglich auch kein Schutzbedarf.</p>
	<p>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</p> <p>In der Begründung auf Seite 14 wird ein Abstand zur Ortslage von Willmersdorf von mindestens 1200 m gefordert. Dieser Abstand wird jedoch zur vorhandenen Wohnbebauung, Mehrfamilienwohnhaus Gewerbegebiet Willmersdorf 5 bis 8 nicht eingehalten. Diese Problematik ist im weiteren Verfahren zu klären und in der Begründung darzulegen.</p> <p>Mit der Brandenburgischen Bauordnung vom 20.05.2016 haben sich die Regelungen zum Abstandsflächenrecht geändert. „0,25 H in Sondergebieten“ gibt es nicht mehr, ebenso die VVBbgBO (jetzt Entscheidungshilfen zur BbgBO). Sollen die Problematiken zum Abstandsflächenrecht nicht im Genehmigungsverfahren geklärt werden, können auch im Bebauungsplan (andere) Festsetzungen zur Ermittlung von Abstandsflächen getroffen werden (Kapitel 1 Seite 17 der Begründung).</p> <p>Es sollten nicht alle Wegelurstücke als Haupteinschließung deklariert werden, sondern nur die wirklich vorgesehenen. Daher sollte der möglichst geringste Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und ausgewählt werden. Es ist eine eindeutige Formulierung erforderlich, was mit „Haupteinschließung“ gemeint ist: Die dauerhafte Erschließung mit Wartungsfahrzeugen und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oder auch die Zuwegung für die Transport- und Montagefahrzeuge für die Errichtungs-/ Demontagephase (Kapitel 2 Seite 17 der Begründung).</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Thematik der Einhaltung von Mindestabständen zu Wohnbebauungen wird im Begründungstext ausführlicher begründet.</p> <p>Wird berücksichtigt, es wird eine explizite textliche Festsetzung hinsichtlich der Regelung der Abstandsflächen im B-Plan aufgenommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung die Reduzierung der Abstandsflächen vorgenommen werden. Den abstandsrechtlichen Schutzziele Belichtung, Belüftung, Besonnung, Brandschutz und sozialer Wohnfrieden kommt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich zu. Des Weiteren dienen die allgemeinen abstandsrechtlichen Vorschriften vor allem dazu, einen ausreichenden Bestandsschutz zu gewährleisten. Daher handelt es sich um Vorschriften zur Gefahrenabwehr in dicht bebauten Gebieten. Diese Gefahren bestehen im baurechtlichen Außenbereich nicht.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Festsetzung von Verkehrsflächen im B-Plan wird auf die wesentlichen Erschließungsflächen beschränkt. Der Begründungstext wird hinsichtlich der zukünftigen Erschließungsstruktur weiter konkretisiert.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 Abs. Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU), die zuständige und im Verfahren zu beteiligende Behörde. Eine Überprüfung inwiefern Arten durch das Vorhaben betroffen wären, kann ohnehin nicht erfolgen, da die im Umweltbericht zitierten Gutachten nicht vorliegen. Die Untere Naturschutzbehörde gibt daher keine Stellungnahme ab.</p> <p>Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bauungsplans bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim keine Einwände. Folgender Hinweis wird dennoch gegeben. Die Transportlinien müssen vorab festgelegt, abgefahren und zum Teil befestigt werden. Es ist sicher zu stellen, dass alle zu befahrenen Straßen und Wege für die vorgesehenen Verkehre nutzbar sind. Ggf. müssen Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.</p> <p>Untere Straßenbaubehörde</p> <p>Das Vorhaben berührt gemäß eingereichter Unterlagen, Punkt 4.3 Erschließung, die Belange der Kreisstraße K 6002 von Albertshof nach Tempelfelde. Für dieses Vorhaben sollte vorab ein gemeinsamer Ortstermin durchgeführt werden. Hierbei sind alle Regeln und Parameter, die die Kreisstraße K 6002 betreffen, zu klären.</p> <p>Keine Hinweise und Anregungen</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Bauungsplanes „Windpark Willmersdorf-Ost“ angrenzend an den bereits ausgeführten Bauungsplan „Windpark Willmersdorf“ durch. Der Bauungsplan soll die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage ermöglichen. Der rechtskräftige sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellt für diese Fläche das Windeignungsgebiet Nr. 48 dar. Grundsätzlich wird der Planaufstellung vom LK Barnim zugestimmt, jedoch ist die Sicherung der Löschwasserversorgung für den Bereich unerlässlich.</p> <p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde den Behörden ein ausführliches Scopingpapier übergeben. Im Anschreiben und im Begründungstext wurde explizit auf dieses Scopingpapier hingewiesen. Entsprechend § 4 (1) BauGB sollten die Behörden sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Da die UNB keine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben hat, wird eine bilaterale Abstimmung zwischen dem beauftragten Landschaftsplanungsbüro und der UNB erfolgen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Genehmigungsverfahren Grundlage der Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen ist. Der Begründung ist bereits zu entnehmen, dass es hierzu kein Regelungsbedarf als Festsetzung in dem BBP gibt.</p> <p>Begründung/Umweltbericht</p> <p>Der Begründung und dem Umweltbericht sind zu entnehmen, dass bereits gutachterliche Untersuchungen zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen durchgeführt wurden. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der Zusatzbelastung benannt. Die Untersuchung ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen. Die Aussagen hierzu sind daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zu den betrachteten Immissionsorten wird empfohlen, die östliche Bebauung (Willmersdorf, Gewerbegebiet Nr. 2-8) aufzunehmen und die Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Büro) zu ermitteln.</p> <p>Diese Nutzung sollte auch in der Begründung Pkt. 3 zu den Aussagen zur Ausgangssituation, mit Angabe der Abstände zu schutzwürdigen Siedlungen, aufgenommen werden.</p> <p>Zur Ortslage Willmersdorf soll ein Abstand von 1200 m eingehalten werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird unter Berücksichtigung der bestehenden Situation (Vorbelastung) und der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen der Abstand von 1200m empfohlen. Innerhalb der Ortslage befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes.</p> <p>Es wird auch unter Berücksichtigung des Abstandes von 1200m zur Ortslage Willmersdorf, dringend empfohlen, die Gesamtbelastung der Geräuscheinwirkungen in die Beurteilung der Auswirkungen einzustellen. Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Vorbelastung liegen im Landesamt für Umwelt Informationen vor, die Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Referat N1 (Frau Jenssen) hat bereits am 12.02.2018 eine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung abgegeben! Die Stellungnahme vom 12.02.2018 kann verwendet werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Wird berücksichtigt, das Gutachten wird dementsprechend modifiziert.</p> <p>Wird berücksichtigt, der Begründungstext wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, das Gutachten wird dementsprechend geprüft bzw. modifiziert.</p> <p>Wird berücksichtigt, das Gutachten wird dementsprechend geprüft bzw. modifiziert.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Aufbereitung des Umweltberichts finden die bereits eingegangenen Stellungnahmen Berücksichtigung.</p>
26. Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik		

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>27. Landesamt für Bauen und Verkehr</p>	<p>Schreiben vom 28.05.2018</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i.V.m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange der Landesstraße 236 liegt in Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>28. Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p>	<p>Schreiben vom 21.05.2018</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die erforderlichen planerischen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.</p> <p>Es sollen Standorte für Windkraftanlagen gesichert und festgelegt werden.</p> <p>Die zu beanspruchenden Flächen befinden sich im Außenbereich der Gemarkung Willmersdorf und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von 9,43 ha.</p> <p>Für die innere Erschließung des Plangebietes bzw. für die zukünftige Erschließung der geplanten WEA ist der teilweise Ausbau der vorhandenen Wegestruktur vorgesehen. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt teilweise innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 48 des sachlichen Teilplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Im Umweltbericht werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und geeignete</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kompensations- bzw. Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Aus flurneuordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die vom Bebauungsplan Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" beanspruchten Flächen im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf - Weesow (Az: 5-011-R) liegen. Das Bodenordnungsverfahren (BOV) wurde am 19.11.2008 angeordnet. Mit Beschluss vom 11.02.2011 erfolgte eine geringfügige Erweiterung des Verfahrensgebietes.</p> <p>Im Bodenordnungsgebiet gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums:</p> <p>In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von einer Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. <p>Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.</p> <p>Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.</p> <p>Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzten oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der oberen Flurbereinigungsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.</p> <p>Gründe der Verfahrensanordnung:</p> <p>Das Bodenordnungsgebiet ist durch zahlreiche Eigentums- und Nutzungskonflikte geprägt, die eine bodenordnerische Lösung erforderlich macht. Zu diesem Ergebnis kamen die der Verfahrensanordnung vorausgehenden vorbereitenden Recherchen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung unter Einbeziehung der verschiedenen Interessensgruppen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage des vorgesehenen Baufensters (mittig innerhalb des ca. 5,5 ha großen Flurstück Nr. 48) und der Tatsache, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans lediglich eine WEA zulässig sein soll, ist nicht erkennbar, dass das laufende Flurneuordnungsverfahren durch die Schaffung des Baurechts für diese WEA wesentlich beeinträchtigt wird. Weitere Zerschneidungseffekte für die Agrarstruktur sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Sachlage wird im Begründungstext dargelegt.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Insbesondere ist das Gebiet geprägt durch Auswirkungen der kollektiven Flächenbewirtschaftung vor 1989. Abweichend von den nachgewiesenen Eigentumsverhältnissen wurde durch Meliorationsmaßnahmen, Wirtschaftswegbau und die Installation großflächiger Beregnungstrassen völlig neue Strukturen geschaffen.</p> <p>Diese Strukturen bestimmen auch heute noch die landwirtschaftliche Flächennutzung, in dem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eigentumsflächen in großem Umfang zerschneiden • eine arrondierte Flächenbewirtschaftung nur durch Pflugausregelungen der Bewirtschafter ermöglichen • in weiten Teilen der Gemarkung durch den Wegfall (Überpflügen) ursprünglicher Erschließungsstrukturen Erschließungsdefizite erzeugt haben • den Eigentümer vielfach von einer freien Verfügbarkeit seines Eigentums ausschließen <p>Diese Konflikte bestehen so flächendeckend, dass dem nur mit einer großflächigen Bodenordnung begegnet werden kann.</p> <p>Für die vorhandene Hauptwirtschaftswege wurde in der Vergangenheit auf die notwendige Klärung von Baulastträgerschaft und Eigentum verzichtet, so dass Investitionen in die Unterhaltung der Anlagen wie auch mögliche darauf aufbauende touristische oder landschaftspflegerische Entwicklungen in der gegenwärtigen Situation ausgeschlossen sind.</p> <p>Ausstehende Eigentumsregelungen müssen auch für die durch Meliorationsmaßnahmen veränderten Gewässer II. Ordnung festgestellt werden.</p> <p>Über die Eigentumskonflikte, basierend auf den Ergebnissen der genossenschaftlichen Flächennutzung vor 1989 hinaus, bestehen zusätzlich neue Nutzungsansprüche Dritter, resultierend aus naturschutzfachlichen Planungen, Infrastrukturvorhaben und ökologischen Anforderungen an das Landschaftsbild, die mit den Landnutzern um die betroffenen Flächen konkurrieren. Vorhandene Windkraftanlagen und deren Zuwegungen haben Zerschneidungseffekte für die Agrarstruktur erzeugt, die durch Bodenordnung gemindert werden können.</p> <p>In den Ortslagen Willmersdorf und Weesow wurden auf der Grundlage der bei den Voruntersuchungen vorliegenden Unterlagen und der Planungen Dritter Eigentumskonflikte durch Überbauungen, optimierungswürdige Grundstückszuschnitte und öffentliche Inanspruchnahme privater Flächen festgestellt.</p> <p>Die dargestellten Eigentums- und Nutzungskonflikte sollen mit dem angeordneten Bodenordnungsverfahren behoben werden bzw. gemindert und damit zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum eröffnet werden. Das Verfahren dient insofern der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Eigentums, • Verbesserung der Agrarstruktur durch die Arrondierung der Eigentumsfläche wie auch durch Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen, 	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung gesicherter Erschließungsverhältnisse durch Neuordnung bzw. Klärung von Eigentum und Baulastträgerschaft an den Wirtschaftswegen, • Unterstützung von Vorhaben in gemeinschaftlichem und öffentlichem Interesse zur Entwicklung des Bodenordnungsgebietes durch die notwendige Flächenbereitstellung, • Optimierung der Flächennutzung im bestehenden Windpark durch Minderung der dortigen Zerschneidungswirkungen, • Ausräumung von Eigentumskonflikten in den Ortslagen durch Ortslagenregulierung. <p>Ziel der Bodenordnung ist es dabei, die Eigentumsneuordnung basierend auf der Grundlage vorhandener Erschließungsstrukturen vorzunehmen und den Ausbaufumfang auf das zur Gewährleistung der rechtssicheren Erschließung notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Verfahrensstand:</p> <p>Die Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren wurde mit der Werterstellung im Jahr 2011 zunächst abgeschlossen. Aufgrund von Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Regionalplanung (insbesondere hinsichtlich der Windeignungsgebiete) entstand ein erheblicher Verzug bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes. Gegenwärtig wird ein Ausschluss von Flächen aus dem Bodenordnungsverfahren vorbereitet. Das betrifft insbesondere das Gebiet des Bebauungsplanes für den Solarpark Weesow-Willmersdorf, die Ortslagen Willmersdorf und Weesow, sowie die bereits mit Windenergieanlagen bebauten Flächen nördlich von Willmersdorf. Entsprechend der bisherigen Planungen liegen die vom genannten Verfahren betroffenen Flurstücke jedoch weiterhin im Bodenordnungsverfahren.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung erfolgt nach der für Mitte Juni geplanten Teilnehmerversammlung.</p> <p>Ableitend aus dem bisherigen Verfahrensstand der Bodenordnung und den planerischen Absichten zur Windkraftnutzung, wird eine enge Abstimmung für sinnvoll erachtet. Ansprechpartner für das genannten Bodenordnungsverfahren ist Herr Ruthenberg, Tel. 03984-718732.</p> <p>Als Anlage beigefügt erhalten Sie zwei Übersichtskarten aus denen der Geltungsbereich des Bodenordnungsverfahrens ersichtlich ist.</p>	
29. Landesbetrieb Forst Brandenburg	<p>Schreiben vom 02.05.2018</p> <p>Zum Planungsvorhaben gibt es keine Einwände.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>30. Landesbetrieb Straßenwesen</p>	<p>Schreiben vom 31.05.2018</p> <p>Mit der Aufstellung des BP "Windpark Willmersdorf-Ost" soll Baurecht für die Absicht der Stadt Werneuchen geschaffen werden, die Flächen östlich des bestehenden Windparks entsprechend der Abgrenzung des Windeignungsgebietes für die Nutzung von Windkraftanlagen zu aktivieren.</p> <p>Der eingereichte Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der gültigen Fassung geprüft.</p> <p>Das Plangebiet liegt nordöstlich der Gemarkung der Stadt Werneuchen und nördlich der Ortslage Willmersdorf. Die verkehrliche Erschließung wird im vorliegenden BP erläutert und durch den LS positiv bewertet. Die Erschließung der Anlagen hat ausschließlich an die mit Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zufahrten oder rückwärtig an das klassifizierte, kommunale Straßen- und Wegenetz zu erfolgen, hierbei ist der Mindestabstand einzuhalten.</p> <p>Bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Hinweise wird dem B-Plan aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Zufahrten:</p> <p>Direktanbindungen an Landesstraßen bedürften der Genehmigung der Ausnahme vom Anbauverbot mit gebührenpflichtiger Sondernutzung. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Abstände:</p> <p>Aus straßenrechtlicher Sicht wird für Anlagen ein Mindestabstand von Landesstraßen gefordert. Der Abstand errechnet sich aus 40 Meter Anbauverbot-/beschränkung (BbgStrG) plus Gesamthöhe der WKA (Gesamthöhe = Nabenhöhe + Flügellänge). Abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Antragstellung.</p> <p>Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des § 24 Abs. 1 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2009). Bei eventueller Querung der Landesstraße 236 durch Versorgungsleitungen o.ä. ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS einzureichen. Sollten der Anlagentyp, der Standort der WKA oder die Erschließung geändert werden, so sind die Antragsunterlagen dem LS erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen keine sonstigen, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
31. Landkreis Barnim Untere Bauaufsichtsbehörde	Schreiben vom	
32. Ortsbeirat Willmersdorf	Schreiben vom	
33. 50 Hertz Transmission	<p>Schreiben vom 13.04.2018</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine von der 50-Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50-Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
34. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim	<p>Schreiben vom 30.05.2018</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 11. April 2016 den fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" als Satzung fest. Zu dieser Planfassung ist von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich berührten Ministerien mit Datum vom 27. Juli 2016 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016 ist der Plan in Kraft getreten.</p> <p>Mit seinem Inkrafttreten verdrängt der fortgeschriebene sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" den sachlichen Teilregionalplan in der Fassung der Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004.</p> <p>Mit dem Regionalplan 2016 liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.</p> <p>Mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Die vorliegende Planung der Stadt Werneuchen sieht die Aufstellung des B-Plan Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" vor. Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren das festgelegte Eignungsgebiet Windnutzung Willmersdorf-Tempelfelde (Regionalplan 2016).</p> <p>Sowohl die zeichnerische als auch die textliche Festsetzung konkretisieren den betreffenden Bereich des Eignungsgebietes Willmersdorf-Tempelfelde in einer raumordnerisch zulässigen Weise. Es erfolgt hier keine Überschreitung der Plangrenzen (im Maßstab 1:100.000) durch die festgesetzten Baufenster. Auch die substanziale Ausnutzung der Fläche ist nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.</p> <p>In der Begründung wird sich jedoch mit den Abständen zur Wohnbebauung auseinandergesetzt. Der hier benannte Ausschluss unterhalb von 1.200 m Abstand zur Ortslage Willmersdorf wird kritisch gesehen. Zwar resultiert hieraus keine erkennbare unzulässige Einschränkung des WEG Willmersdorf-Tempelfelde, jedoch müsste ein solcher von den regionalplanerischen Vorgaben abweichender Wert dennoch ortsspezifisch begründet werden. Dies ist insbesondere erforderlich weil dieser Abstand nur für die Ortslage Willmersdorf gilt und nicht für die sonstigen Wohngebäude. hier wäre eine ausführliche Begründung für die vorgenommene Differenzierung erforderlich.</p> <p>Insofern eine Anpassung der Begründung entsprechend der Hinweise erfolgt, kann hier das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" hergestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich umformuliert bzw. ergänzt.</p>
35. Stadt Altlandsberg	Schreiben vom	
36. Stadtwerke Werneuchen	<p>Schreiben vom 10.04.2018</p> <p>Für das Vorhaben erheben wir keine Einwände. Im zu bebauenden Planungsgebiet sind keine TW-Ver- und SW-Entsorgungsleitungen vorhanden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
37. Wasser-und Bodenverband "Stöbber-Erpe"	<p>Schreiben vom 23.04.2018</p> <p>Im Bereich des Windparks B-Plan Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe".</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
38. Wasser- und Bodenverband Finowfließ	<p>Scheiben vom 16.04.2018</p> <p>Die Unterlagen müssen zur Zuständigkeit halber an den Wasser- und Bodenverband "Stöbber Erpe" geschickt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe" wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt (s. Nr. 37)</p>
39. Zentraldienst der Polizei	<p>Schreiben vom 23.04.2018 (E-Mail)</p> <p>Zum Bebauungsplan wurde am 24.09.2012 schon eine Freigabe erteilt. Die Fläche des Bebauungsplans liegt nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Die erteilte Freigabe hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Begründungstext wird diesbezüglich fortgeschrieben.</p>
40. BAIUDBw Referat Infra I3	<p>Schreiben vom 14.05.2018</p> <p>Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich ca. 29 km nordöstliche der Luftverteidigungsradaranlage TEMPELHOF. Dort besteht bei einer Geländehöhe von ca. 83 m ü. NN. eine generelle Bauhöhenbeschränkung von 155 m ü. NN. In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt A II. 1., wird eine Anlagenbebauung mit einer Gesamthöhe von 335 m ü. NN. zugesichert. Dies bedeutet, dass die geplanten Windenergieanlagen 180 m in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage hineinragen würden.</p> <p>Diese Überschneidung stellt eine Beeinträchtigung dar, die im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einer Überprüfung unterzogen wird und einer Zustimmung bedarf.</p> <p>Da bei dieser Konstellation eine Ablehnung der Windenergieanlagen nicht unwahrscheinlich ist, besteht aus Sicht der Bundeswehr die Forderung, bereits im Bebauungsplan auf diese Einzelfallprüfung hinzuweisen um nicht zu suggerieren, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der im Bebauungsplan ermöglichten Form und Größe ohne weiteres möglich ist.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird daher in dieser Form nicht zugestimmt.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Bauplanungsrecht</p> <p>Das Bauplanungsrecht schützt die Belange der Verteidigung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 10. Bei der Bauleitplanung sind Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB zu beteiligen. Vorhaben im unbeplanten Innenbereich müssen ebenfalls mit nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar sein (§ 34 BauGB).</p>	<p>Wird berücksichtigt, der Hinweis auf eine erforderliche Einzelfallprüfung im Rahmen des nachgelagerten genehmigungsverfahren wird im Begründungstext eingearbeitet. Die Planung sieht lediglich eine WEA vor. Zudem befindet sich unmittelbar nördlich vom Plangebiet bereits ein größerer Windpark. Demzufolge ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die zusätzliche Störwirkung auf die Radaranlage der Bundeswehr voraussichtlich nur unwesentlich sein wird. Die Festsetzung der zulässigen Bauhöhe gemäß B-Plan bezieht sich auf die Maximalhöhe der WEA.</p> <p>Falls sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herausstellt, dass die Bundeswehr bei der Einzelfallprüfung eine niedrige Bauhöhe für erforderlich hält, kann diese Vorgabe im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Privilegierte Außenbereichsvorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die Aufzählung in § 35 Abs. 3 BauGB ist dabei nicht abschließend. Die ständige Rechtsprechung sieht hier auch sog. unbenannte öffentliche Belange, speziell unter Rückgriff auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 auch alle Verteidigungsbelange, die nicht unter § 35 Abs. 3 fallen. Sonstige Außenbereichsvorhaben sind schon bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange unzulässig (§ 35 Abs. 2 BauGB).</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf-Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
-----	---------------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (02.05.2018-31.05.2018)

	Es wurden keine Äußerungen abgegeben.	
--	---------------------------------------	--